

Aussöhnung fortzusetzen, insbesondere was die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Regelung von Eigentumsproblemen betrifft, mit dem Ziel, eine stabile Demokratie zu konsolidieren;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie regionale, intraregionale und nichtstaatliche Organisationen, Nicaragua auch weiterhin umfassend und flexibel im erforderlichen Umfang zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände dieses Landes, um den Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung stärker voranzutreiben;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den regionalen und intraregionalen Organisationen und insbesondere dem Generalsekretär für ihre Unterstützung des ausdrücklichen Ersuchens der Regierung Nicaraguas im Zusammenhang mit der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, die zur Unterstützung der 1996 in Nicaragua stattfindenden allgemeinen Wahlen erforderlich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordinierung von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua auch künftig sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch künftig jede nur mögliche Hilfe zur Unterstützung der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu gewähren, auf Gebieten wie der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der entsprechenden Versorgung von Kriegsversehrten, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Gesundheit und Entwicklung, mit dem Ziel, den Frieden und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, unumkehrbar zu machen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

10. *beschließt*, diese Frage alle zwei Jahre unter dem Punkt "Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen" zu behandeln.

41. Plenarsitzung
25. Oktober 1996

51/9. Vollmachten der Vertreter auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹¹,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

43. Plenarsitzung
29. Oktober 1996

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹²,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/10. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1995¹³,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 28. Oktober 1996¹⁴, die zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1996 enthält,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, mit anderen einschlägigen Artikeln und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die

¹¹ A/51/548, Ziffer 19.

¹² A/51/548/Add.1, Ziffer 11.

¹³ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1995* (Österreich, Juli 1996) (GC(40)/8), den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/51/307) übermittelt.

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary meetings*, 42. Sitzung und Korrigendum.

¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.